



## Arbeitsvertragliche Ergänzungen

### für die Anstellung von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeiter/inne/n

#### 1. Ferienanspruch

- bis 49 Jahre: 5 Wochen
- ab 50 Jahren: 6 Wochen

#### 2. Berechnung der Dienstjahre

Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem Eintritt in den Dienst einer christkatholischen Kirchgemeinde, des Bistums oder einer Institution der Kirche. Ein Wechsel innerhalb dieser Institutionen hat keinen Unterbruch bei der Berechnung zur Folge.

#### 3. Dienstaltersgeschenk

Bei Vollzeittätigkeit beträgt das Dienstaltersgeschenk

- Alle 10 Dienstjahre: 1 Monatsgehalt (oder 4 Wochen Ferien)
- Bei Teilzeitanstellung entsprechend pro-rata-Anteil  
- Nach In-Kraft-Treten dieser Arbeitsvertraglichen Ergänzungen kommt das nächste Dienstaltersgeschenk zur Auszahlung. Bisher nicht ausbezahlte Dienstaltersgeschenke können nicht nachgeholt werden.

#### 4. Dreizehnter Monatslohn

Der Dreizehnte Monatslohn ist im Jahresgehalt, bzw. im massgebenden Bruttolohn inbegriffen. Der Jahreslohn kann auf Wunsch in 12 oder 13 Raten ausbezahlt werden.

#### 5. Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung

Bei Verhinderung an der Arbeitsleistung (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft) entspricht der Lohn während der Fortzahlungspflicht des Arbeitsgebers dem bisher bezogenen Lohn. Der Anspruch ist wie folgt geregelt:

##### 5.1 infolge Krankheit

Während der ersten 60 Tage läuft die monatliche Entschädigung zu 100% weiter, ab dem 61. Tag bis zum 730. Tag beträgt diese 80% des Bruttolohnes.

Der Arbeitgeber hat eine Lohnausfallversicherung abzuschliessen, die für die Dauer von 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen eine Deckung von mindestens 80% des Bruttolohnes vorsieht.

Die Differenz von 20% zum vollen Bruttolohn kann mittels privater Versicherung gedeckt werden.

## **5.2 infolge Unfall**

Die Arbeitnehmer sind gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern. Während der ersten 60 Tagen läuft die monatliche Entschädigung zu 100% weiter, ab dem 61. Tag bis zum 730. Tag beträgt diese 80% des Bruttolohnes, maximal 80% von CHF 106'800.

## **5.3 infolge Schwangerschaft, Mutterschaft**

Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

## **5.4 Versicherungen**

Es ist anzustreben, die Personalversicherungen der einzelnen Kirchgemeinden über die bestehende kollektive Versicherungspolice der Christkatholischen Kirche der Schweiz bei der Winterthur Versicherung zu ergänzen.

## **6. Weiterbildung**

Die bestmögliche Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erfordert, nebst der Grundausbildung, eine regelmässige Weiterbildung. Die Vertragspartner verpflichten sich, die entsprechenden Beschlüsse der 136. Session der Nationalsynode vom 4./5. Juni in Biel 2004 einzuhalten.

## **7. Altersvorsorge**

Die Altersvorsorge wird in der Regel bei der Pensionskasse der christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn sichergestellt. Dabei sind die jährlichen Empfehlungen des Synodalrates zu beachten. (Andere Lösungen müssen mindestens den Leistungen der obgenannten Vorsorgeeinrichtung entsprechen.)

## **8. Spesen**

Nach den Ansätzen der Empfehlung des Synodalrats, bzw. der Gemeinderegelung.

Synodalrat / UStolz, 16.2.07